



Festtagsordnung

§ 1 **Grundsatz**

Diese Festtagsordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung des Schützenvereins Grafenwald e.V. Sie gibt den Rahmen für die öffentlichen vereinseigenen Veranstaltungen vor.

§ 2 **Allgemein**

Die unter § 3 bis § 5) genannten Veranstaltung sind grundsätzlich öffentliche Veranstaltungen und müssen im Bezirk 72 (Grafenwald) der Stadt Bottrop stattfinden. Die Termine sind vom Vorstand rechtzeitig zu veröffentlichen und zu bewerben.

§ 3 **Bürger- und Schützenfest**

1) Ablauf und Umfang:

- a) Als Festplatz ist vorzugsweise der Hans-Sölller-Platz vorzusehen. Der Festplatz muss ein Festzelt mit Thron, Bühne, Schankanlagen und den zugehörigen WC-Anlagen sowie einen Schießstand vorweisen. Weiterhin soll der Festplatz möglichst Schankwagen, Imbisswagen, Schießbude, Süßigkeitsbude, Kinderkarussell und sonstige Schaustellerbuden bieten.
- b) Bürger- und Schützenfeste sollen möglichst immer am 1. Wochenende im Juli stattzufinden und aus 3 aufeinanderfolgenden Festtagen bestehen, die folgende Abläufe berücksichtigen:
 - 1. Festtag: Antreten • Einleitung des Bürger- und Schützenfestes durch Böllerschüsse • gemeinsamer Kirchgang, im Anschluss großer Zapfenstreich und Kranzniederlegung mit Totengedenken • Abholen des Vogels und Einzug ins Festzelt • Begrüßung und Eröffnung mit anschließenden Ehrungen und Jubiläen • Opening Party
 - 2. Festtag: Wecken • Anmeldung für das Kinderschützenfest • Antreten der Kinder und Schützen • Abmarsch zum Vogelwerfen, Frühschoppen und Gemeindefrühstück • Proklamation des neuen Kinderschützenpaares • Antreten der Kinder und Schützen • anschließend Empfang der Gastvereine mit Festumzug und Parade • Tanz
 - 3. Festtag: Antreten der Schützen • Abmarsch zum Vogelschießen und Gemeindefrühstück • Feuerpause mit traditioneller Erbsen- oder Kartoffelsuppe • Königsschießen • Proklamation des neuen Königspaares • Antreten der Schützen • Anschließend Festumzug mit Parade • Krönungsball

2) Thron:

- a) Der Thron soll Platz für mindestens 80 Personen vorweisen.
- b) Sofern diese Festtagsordnung oder die Vereinssatzung nichts Anderes regelt, sind folgende Vereinsmitglieder für den Thron zugelassen:
 - die amtierenden Majestäten (König, Königin, Prinzgemahl und Prinzgemahlin),
 - die am stattfindenden Schützenfest ausgeschiedenen Majestäten (König, Königin, Prinzgemahl und Prinzgemahlin),
 - die Generäle (m/w) mit Lebenspartner/innen,
 - der Oberst (m/w) mit Lebenspartner/in,
 - der Major (m/w) mit Lebenspartner/in,
 - die Fahnenoffiziere (m/w) mit Lebenspartner/innen,
 - die Kompanieführer (m/w) mit Lebenspartner/innen,





Festtagsordnung

- die Adjutanten (m/w) mit Lebenspartner/innen (Ehrendamen/ Herren) und
- die Vorstandsmitglieder (m/w) mit Lebenspartner/in.

Die Lebenspartner der Adjutanten (m/w) sind gleichzeitig die Ehrendamen/herren und nehmen die entsprechenden Aufgaben (u.a. Bewirtung der Gratulanten) wahr. Die Teilnahme der vorstehenden Personen ist durch den Oberst (m/w) mit Unterstützung des Majors (m/w) rechtzeitig, jedoch mindestens 10 Wochen vor dem Bürger- und Schützenfest, in geeigneter Form abzufragen. Das Ergebnis ist dem Vorstand spätestens 8 Wochen vor dem Bürger- und Schützenfest in geeigneter Form mitzuteilen.

c) Sofern diese Festtagsordnung oder die Vereinssatzung nichts anderes regelt, sind folgende externe Gäste, auch „Throngäste“ genannt, für den Thron zugelassen:

- der amtierende Oberbürgermeister (m/w) mit Lebenspartner/in
- der amtierende Bezirksbürgermeister (m/w) mit Lebenspartner/in
- die Majestäten (König, Königin, Prinzgemahl und Prinzgemahlin), Bürgerschützen-gesellschaft Kirchhellen
- die Majestäten (König, Königin, Prinzgemahl und Prinzgemahlin), Bürgerschützenverein Bottrop-Eigen e.V.
- die Majestäten (König, Königin, Prinzgemahl und Prinzgemahlin), Bürgerschützenverein Bottrop-Fuhlenbrock e.V.
- die Majestäten (König, Königin, Prinzgemahl und Prinzgemahlin), Bürgerschützenverein Barmingholten e.V.
- der Vorsitzende (m/w) der Bürgerschützengesellschaft Kirchhellen mit Lebenspartner/in

Die vorstehend unter lit c) genannten Personen sind durch den Vorstand rechtzeitig, jedoch mindestens 20 Wochen vor dem Schützenfest schriftlich mit einer 4-wöchigen Rückmeldefrist einzuladen.

- d) Des Weiteren haben die amtierenden Majestäten (König, Königin, Prinzgemahl und Prinzgemahlin) das Recht bis zu 16 Personen auf den Thron persönlich einzuladen. Dies muss rechtzeitig durch die amtierenden Majestäten vorgenommen werden. Die genaue Anzahl ist dem Vorstand rechtzeitig, jedoch spätestens 10 Wochen vor dem Bürger- und Schützenfest in geeigneter Form mitzuteilen.
- e) In Abstimmung mit dem Vorstand ist vom Oberst (m/w) und Major (m/w) ein Bestuhlungsplan rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor dem Bürger- und Schützenfest, zu erstellen. Sofern aus Platzmangel keine ausreichenden Sitzplätze vorhanden sind, ist die Belegung des Throns der in Abs. 2b) bis 2d) aufgeführten Reihenfolge vorzunehmen. Dabei sind die unter Abs. 2b) ersten vier und Abs. 2c) ersten zwei genannten Personengruppen vorrangig zu berücksichtigen.
- f) Der Thron öffnet grundsätzlich an dem 2. und 3. Festtag mit dem jeweiligen Einmarsch in das Festzelt am Abend und schließt spätestens 2 Stunden nach dem Ausmarsch der Vereinsfahne.
- g) Folgende Leistungen werden am 2. und 3. Festtag erbracht:
- Bewirtung mit alkoholfreien Getränken, Bier, Sekt und Spirituosen
 - Bewirtung mit angemessenem Thronessen (gut bürgerlich)
- h) Sofern diese Festtagsordnung, die Regentschaftsordnung oder die Vereinssatzung nicht anderes regelt, sind für die unter Abs. 2g) beschriebene Bewirtung von den unter Abs. 2b) aufgeführten Personen jeweils ein Throngeld in Euro, pro Person und Festtag im Wert von 10 Standardgetränken des jeweiligen Festes zu entrichten. Das Throngeld wird nach der Anmeldung und spätestens 4 Wochen vor dem Fest, durch den ersten Kassierer (m/w) eingesammelt. Für die unter Abs. 2c) aufgeführten Personen ist vereinsseitig ein Throngeld in Euro für die erbrachten Leistungen pro Person und Festtag im Wert von 15 Standardgetränken des jeweiligen Festes zu





Festtagsordnung

entrichten.

3) Festumzug und Paraden:

- a) Die Festumzüge und Paraden werden mit den einzelnen Kompanien durchgeführt. Die Abläufe sind vom Oberst (m/w) und Major (m/w) zu planen und dem Vorstand rechtzeitig, jedoch spätestens 5 Monate vor dem Bürger- und Schützenfest, in geeigneter Form zu übermitteln.
- b) Sofern diese Festtagsordnung oder die Vereinssatzung nichts anderes regelt, haben folgende Personen recht auf einen Kutschenplatz:
 - die amtierenden Majestäten (König, Königin, Prinzgemahl und Prinzgemahlin),
 - die abdankenden Majestäten (König, Königin, Prinzgemahl und Prinzgemahlin),
 - die Generäle (m/w) mit Lebenspartner/innen,
 - die Ehrendamen/herren und
 - Kinderschützenkönigspaar

Die Teilnahme der vorstehend genannten Personen ist durch den Oberst (m/w) und dem Major (m/w) rechtzeitig, jedoch mindestens 6 Monate vor dem jeweiligen Fest in geeigneter Form abzufragen. Von den abdankenden Majestäten (König, Königin, Prinzgemahl und Prinzgemahlin) und den Generälen (m/w) mit Lebenspartner/innen ist ein Kutschengeld in Euro, pro Person und Festumzug im Wert von 25 Standardgetränke des jeweiligen Festes zu entrichten. Sonstige Kosten, die in Verbindung mit den Kutschen stehen, trägt der Verein. Gastvereine können mit einer selbstorganisierten Kutsche und auf eigene Kosten mit den unter Abs. 2c) aufgeführten Majestäten ebenfalls an dem Umzug teilnehmen.

- c) Sofern diese Festtagsordnung oder die Vereinssatzung nichts anderes regelt, sind folgende Taxifahrten, jedoch beschränkt auf eine Entfernung von mindestens 2 km und höchstens 10 km vom jeweiligen Wohnort, auf Kosten des Vereins für die Anreise vorzusehen:
 - für die im Abs. 3) lit. b) aufgeführten Ehrendamen/herren und die im § 2 Abs. 2) lit. b) aufgeführten Adjutanten (m/w) und Oberst (m/w) zu einem vorher festzulegenden Sammelpunkt, an dem die Pferde für die Adjutanten (m/w) und zwei Kutschen für die amt. Majestäten und Ehrendamen/herren bereitstehen,
 - für die unter Abs. 3 lit. b) aufgeführten Generäle (m/w) abdankenden Majestäten zum Ort des Antretens,
 - für den Oberst (m/w) und die Wachhabenden (m/w) der Majestäten von der Tagesadresse des Königs zum Ort des Antretens.

Den im § 2 Abs. 2) lit. i) aufgeführten Adjutanten (m/w) steht eine Taxifahrt nach dem Festumzug vom Festplatz zum Wohnort und nach dem Kleiderwechsel wieder zurück zu.

- d) Die unter Abs. 3 lit. b) aufgeführten amtierenden Majestäten werden von den Adjutanten zu Pferd und Ehrendamen/herren (Kutsche) sowie vom Oberst (m/w) mit der für die amtierenden Majestäten vorgesehen Kutsche an der jeweiligen Tagesadresse abgeholt und zum Antreten gefahren. Sofern die die Tagesadressen der Majestäten unterschiedlich sind, wird grundsätzlich zuerst der König mit der Prinzgemahlin und anschließend die Königin mit dem Prinzgemahl abgeholt.

§ 4 **Bataillonsfeste**

Das Bataillonsfest ist in Anlehnung des unter §3 aufgeführten Bürger- und Schützenfestes, jedoch im kleineren Rahmen und sofern möglich auf einem Bauernhof, vom Vorstand und den Beisitzer zu planen





Festtagsordnung

und umzusetzen. Sämtliche mit Kosten und/ oder Einnahmen verbundene Entscheidungen obliegen ausschließlich dem Vorstand.

§ 5

Sonstige Feste und Veranstaltungen

Sonstige Veranstaltungen sind vom Vorstand mit Unterstützung der Beisitzer zu planen und umzusetzen. Sämtliche mit Kosten und/ oder Einnahmen verbundene Entscheidungen obliegen ausschließlich dem Vorstand.

§ 6

Änderungen

Änderungen können nur in einer Sitzung von Vorstand und Beisitzern mit einer 2/3 Mehrheit der Erschienenen festgelegt und geändert werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Bekanntgabe von Zeit und Ort der Sitzung hat mindestens 4 Wochen vorher auf der Homepage des Schützenvereins (www.schuetzenverein-grafenwald.de) zu erfolgen. Änderungen sind schriftlich niederzulegen und von dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Oberst und dem/der Major, zu unterzeichnen. Mit ihren Unterschriften übernehmen die Unterzeichnenden die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Änderungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Festtagsordnung wurde von den Erschienenen (Anlage) bei der Vorstands- und Beisitzer Sitzung am 03. Februar 2025 mit einer 2/3 Mehrheit festgelegt und tritt somit am 03. Februar 2025 in Kraft.

Grafenwald, 03. Februar 2025

Stefan Fuhrberg
1. Vorsitzender

Ulrich Louven-Becker
2. Vorsitzender

Michael Sawinski
Oberst

Lars Hansen
Major

Anlage: Teilnehmerliste der Vorstands- und Beisitzersitzung vom 03.02.2025

